

ZBB 2011, 293

InsO § 32 Abs. 1; GBO § 38

Eintragung des Insolvenzvermerks im Grundbuch auch bei gesamthänderisch gebundenem Eigentum (hier: in Erbengemeinschaft)

BGH, Beschl. v. 19.05.2011 – V ZB 197/10 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 1273 = ZInsO 2011, 1212 = EWiR 2011, 469 (Kesseler)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Insolvenzvermerk ist auch dann in das Grundbuch einzutragen, wenn das Grundstück im Eigentum einer Erbengemeinschaft steht und das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines der Miterben eröffnet wird.